

ZUSATZBEDINGUNGEN

AUSFALL EXTERNER VERSORGUNGSLEISTUNG

1. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Gemäß diesen Zusatzbedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf den Verlust und/oder Schäden an in der Police genannten Versicherungsorten infolge eines Ausfalls nachstehend aufgeführter externer Versorgungsleistungen:

- a) Elektrizität
- b) Gas
- c) Dampf und
- d) Wasser

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die externe Versorgungsleistung durch

- a) öffentliche Versorgungsunternehmen oder
- b) private Versorgungsunternehmen

erbracht wird.

Diese Versicherung tritt nur ein, sofern der Ausfall der externen Versorgungsleistung aus einer unter dieser Police gedeckten Gefahr resultiert und Schäden an Sachen verursacht, die durch

- a) öffentliche oder private Versorgungsunternehmen betrieben werden und
- b) sich an anderen, als in der Police genannten Versicherungsorten befinden.

2. ANWENDBARKEIT VON SELBSTBEHALTEN UND ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

Der Versicherer ist zur Zahlung eines Schadens oder zur Übernahme von Kosten nur verpflichtet, sofern die Ausfallzeit der Versorgungsleistung die vertraglich vereinbarte Wartezeit überschreitet.

Sobald die Wartezeit überschritten ist, wird Versicherungsschutz gewährt

- a) für die gesamte Ausfallzeit der Versorgungsleistung unter Berücksichtigung der vereinbarten Selbstbehalte und
- b) bis zu der vertraglich vereinbarten Entschädigungsgrenze

Ausfallzeit bedeutet den Zeitraum

- 1) zwischen dem Eintritt des Ausfalls der Versorgungsleistung,
- 2) und dem Zeitpunkt, an dem bei Anwendung gebotener Sorgfalt und Eile die Versorgung für den betroffenen Versicherungsort wiederhergestellt werden kann.

Versicherungsschutz wird nur für die Zeit gewährt, für die Versicherte die Versorgungsleistung in Anspruch genommen hätte, sofern diese verfügbar gewesen wäre.

C. WEITERE AUSSCHLÜSSE

Diese Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) vorsätzliche Handlung/en seitens des Versorgungsunternehmens, die in der geplanten Abschaltung von Energie zur Aufrechterhaltung der Gesamtversorgung oder der Systemintegrität bestehen;
- b) Überschwemmung, unabhängig davon, ob eine solche Deckung an anderer Stelle in dieser Police gewährt wird;
- c) Erdbewegung, unabhängig davon, ob eine solche Deckung an anderer Stelle in dieser Police gewährt wird.

D. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

- a) Diese Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - 1) Rückwirkungsschäden (Zulieferer oder Abnehmer) oder
 - 2) unbenannte Versicherungsorte,unabhängig davon, ob eine solche Deckung an anderer Stelle in dieser Police gewährt wird.
- b) Der Versicherungsnehmer hat dem Versorgungsunternehmen den Ausfall der Versorgungsleistung unverzüglich anzuzeigen.
- c) Sofern durch ein und dasselbe Ereignis mehrere Versicherungsorte Verluste oder Schäden erleiden, so ist die Haftung des Versicherers durch den vereinbarten Höchstentschädigungsbetrag begrenzt.
- d) Alle Folge- und Begleitunterbrechungen werden als ein Schadenereignis angesehen.

Der sonstige Vertragsinhalt bleibt unverändert.